

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 30. Mai 1968

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1968	Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten für Landtagswahlen	151
24. 5. 1968	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des bayerischen Landtags	152
24. 5. 1968	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft	152
8. 5. 1968	Fünfte Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes	153
14. 5. 1968	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Grenzort-Ladenschlußverordnung	153
14. 5. 1968	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (AVPTA)	153
11. 4. 1968	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	153
17. 4. 1968	Landesverordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Weiher (Landkreis Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Dormitz (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Marloffsteiner Gruppe“	154
19. 4. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung	157
25. 4. 1968	Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	157
7. 5. 1968	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (DVExV)	158
12. 5. 1968	Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee	158
	Berichtigung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364)	158

**Gesetz
über die Erstattung von Wahlkampfkosten
für Landtagswahlen
Vom 24. Mai 1968**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Umfang der Erstattung

(1) Den politischen Parteien wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahl gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen und nach dem endgültigen Wahlergebnis im Lande insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen oder mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreise erhalten haben.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird mit einem Betrag von 1.50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale). Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf die nach Absatz 1 bezugsberechtigten Parteien nach dem Verhältnis der erzielten Stimmen aufgeteilt (Erstattungsbeträge).

Art. 2

Erstattungsverfahren

(1) Die Parteien können die Erstattung der ihnen entstandenen Wahlkampfkosten (Art. 1) nur inner-

halb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich beantragen. Der Präsident des Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt. Abschlagszahlungen nach Art. 3 sind anzurechnen und, soweit sie den zustehenden Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

(3) Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Landtags die schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß für Wahlkampfkosten, die nach Art. 1 Abs. 1 erstattungsfähig sind, Beträge mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages aufgewendet wurden. Die Erklärung ist von zwei Mitgliedern der zur Vertretung der Partei berechtigten Organe abzugeben.

(4) Waren die tatsächlich entstandenen Wahlkampfkosten niedriger als der Erstattungsbetrag, so ist in der Erklärung ihre Höhe anzugeben. Der Erstattungsbetrag ist dann unter entsprechender Minderung neu festzusetzen. Die nach Satz 2 freiwerdenden Teilbeträge der Wahlkampfkostenpauschale sind nicht erneut aufzuteilen.

Art. 3

Abschlagszahlungen

(1) Parteien, die sich an der letzten vorausgegangenen Landtagswahl beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen im

Lande oder mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreis erhalten haben, können Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag für die nächste Landtagswahl nach dem Verhältnis der erreichten gültigen Stimmen gewährt werden. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahldauer des Landtags 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert der Wahlkampfpauschale nicht übersteigen. Hat eine Partei insgesamt mindestens 2,5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen im Lande, aber nicht mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen in einem Wahlkreis erhalten, so dürfen Abschlagszahlungen an sie erst gewährt werden, wenn auf Grund Einreichung eines Wahlkreisvorschlags bei einem Wahlkreisleiter feststeht, daß sie an der nächsten Landtagswahl teilnimmt, und die Staatsregierung den Tag für die Wahlen zum Landtag festgesetzt hat.

(2) Die jährlichen Abschlagszahlungen sind beim Präsidenten des Landtags jeweils schriftlich zu beantragen. Sie werden im zweiten und dritten Jahr der Wahldauer des Landtags in Vierteljahresraten jeweils zum Vierteljahresende, im Wahljahr in einem Gesamtbetrag bis zum 31. März ausgezahlt.

(3) Vor einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags (Art. 18 der Verfassung) kann der Präsident des Landtags Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Wahlkampfpauschale nicht übersteigen dürfen.

Art. 4

Erstattung von Kosten für die Landtagswahl 1966

Die Kosten des Wahlkampfes der Landtagswahl 1966 werden den Parteien nach Art. 1 und 2 mit der Maßgabe erstattet, daß die Wahlkampfpauschale 50 vom Hundert des sich nach Art. 1 Abs. 2 ergebenden Betrages ausmacht. Die Frist des Art. 2 Abs. 1 beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 5

Organisierte Wählergruppen

Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind auch die organisierten Wählergruppen nach Art. 40 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1966 (GVBl. S. 205).

Art. 6

Bereitstellung der Mittel

(1) Die nach Art. 1, 3 und 4 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Freistaates Bayern Einzelplan „Landtag und Senat“ auszubringen.

(2) Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft nur, ob der Präsident des Bayerischen Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfpauschale entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

Art. 7

Inkrafttreten des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
München, den 24. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags

Vom 24. Mai 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 358) wird wie folgt ergänzt:
1. Es wird folgender Artikel 15a eingefügt:

„Art. 15 a

(1) Scheidet ein Präsident nach mindestens achtjähriger Amtszeit aus dem Landtag aus, so erhält er einen monatlichen Ehrensold in Höhe des doppelten Grundbetrags nach Art. 2.

(2) Bezüge aus Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder als Mitglied der Staatsregierung werden auf den Ehrensold nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Stirbt ein Präsident, so erhält sein hinterbliebener Ehegatte bis zu seiner eventuellen Wiederverheiratung 60 v. H. des ihm zustehenden Ehrensolds“.

2. Es wird nachstehender Artikel 16 a eingefügt:

„Art. 16 a

(1) Für die Abgeordneten des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene wird ein Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München errichtet. Mitglieder des Versorgungswerks sind die Abgeordneten. Sie sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft ist nach Maßgabe der Satzung möglich.

(2) Der Ältestenrat des Landtags beschließt die Satzung dieser Körperschaft. Er bestellt einen Verwaltungsrat, dessen Befugnisse in der Satzung bestimmt werden. Die Satzung und ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Bayerische Versicherungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern die Verwaltung und die gesetzliche Vertretung der Körperschaft.

(4) Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft, soweit die Pflichtbeiträge der Abgeordneten nicht ausreichen sollten.“

3. In Artikel 17 Abs. 2 wird nachstehender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Leistungen auf Grund des Art. 16 a.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.
München, den 24. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft

Vom 24. Mai 1968

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zuständige Behörde für die Anerkennung der Verbilligungsberechtigung und die Festsetzung der Verbilligungsmenge gemäß §§ 4, 9 und 15 des Gesetzes über die Verwendung von Gasöl durch Betriebe der Landwirtschaft (Gasöl-Verwendungsgesetz-Landwirtschaft) vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339) ist das Landwirtschaftsamt; dieses ist auch zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gemäß § 6 sowie für die Rückforderung der Verbilligungsbeträge gemäß § 11 des Gesetzes.

Art. 2

Die Prüfung nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes können das nach Art. 1 zuständige Landwirtschaftsamt, die ihm übergeordnete Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchführen.

Art. 3

Das Gesetz zur Ausführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 144) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 aufgehoben.

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.
München, den 24. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Fünfte Verordnung
über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes
Vom 8. Mai 1968**

Auf Grund der §§ 306, 308 Abs. 1 Satz 2 und 309 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz — LAG —) in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1946) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 der Verordnung über den Vollzug des Lastenausgleichsgesetzes vom 27. September 1952 (BayBS IV S. 763) werden folgende Ausgleichsamter eingerichtet:

- beim Landratsamt Ansbach für die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Feucht, Wangen, Rothenburg ob der Tauber und Uffenheim,
- beim Landratsamt Bad Kissingen für die Stadt und den Landkreis Bad Kissingen,
- beim Landratsamt Berchtesgaden für die Stadt Bad Reichenhall und den Landkreis Berchtesgaden,
- beim Landratsamt Erlangen für die Stadt und den Landkreis Erlangen,
- beim Landratsamt Fürth für die Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch und Scheinfeld,
- beim Landratsamt Nürnberg für die Stadt Schwabach und die Landkreise Hersbruck, Lauf a. d. Pegnitz, Nürnberg und Schwabach,
- beim Landratsamt Schweinfurt für die Landkreise Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim i. Ufr. und Schweinfurt.

(2) Die Zuständigkeit des Ausgleichsamtes bei dem

- Landratsamt Gemünden wird auf den Landkreis Karlstadt,
- Landratsamt Waldmünchen auf die Landkreise Cham und Roding,
- Landratsamt Weißenburg i. Bay. auf die Landkreise Eichstätt, Gunzenhausen und Hilpoltstein ausgedehnt.

§ 2

Für die Wahl der Beisitzer bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 LAG) ist die Wahlkörperschaft des Landkreises zuständig, in dem das Ausgleichsamt eingerichtet ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968, § 1 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 Buchst. b am 1. Juni 1968 in Kraft.

München, den 8. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 1968 bekanntgemacht.

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Grenzort-Ladenschluß-
verordnung**

Vom 14. Mai 1968

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Anlage zur Landesverordnung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze (Grenzort-Ladenschlußverordnung) vom 15. Januar 1958 (GVBl. S. 7) in der Fassung der Landesverordnungen vom 30. Oktober 1958 (GVBl. S. 320), vom 14. Mai 1959 (GVBl. S. 171), vom 7. März 1961 (GVBl. S. 88), vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104) und vom 12. Januar 1966 (GVBl. S. 17) werden folgende Gemeinden gestrichen:

Regierungsbezirk

Landkreis

Kreisfreie Gemeinde Nr. Ort

Schwaben

Stadt Lindau (Bodensee)	9	Stadt Lindau (Bodensee)
Lindau (Bodensee)	10	Stadt Lindenberg i. Allg.
	11	Gemeinde Bodolz
	24	Markt Weiler im Allgäu
	25	Gemeinde Weißenberg

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

München, den 14. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf
des pharmazeutisch-technischen Assistenten
(AVPTA)**

Vom 14. Mai 1968

Auf Grund § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) ist die Regierung. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. März 1968 in Kraft.

München, den 14. Mai 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh-
rung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im
Geschäftsbereich des Bayerischen Staats-
ministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 11. April 1968

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 und des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besoldungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 (GVBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Ziff. 1 wird Buchstabe i gestrichen.
2. In § 2 Ziff. 8 wird nach Buchstabe r eingefügt:
„s) der Hochschule für Fernsehen und Film in München“.
3. In § 2 wird folgende Ziffer 13 eingefügt:
„13. der Regierung von Oberfranken für die Beamten des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung V“.
4. In den §§ 5, 6 und 8 tritt an die Stelle des Wortes „Schulstellen“ das Wort „Klassen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft.
München, den 11. April 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Landesverordnung
über die Sicherung des in den Gemeinden
Weiher (Landkreis Erlangen, Regierungs-
bezirk Mittelfranken) und Dormitz (Landkreis
Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken)
gelegenen Wasserschutzgebietes der öffent-
lichen Wasserversorgung für die Mitglieds-
gemeinden des Zweckverbandes „Marloff-
steiner Gruppe“**

Vom 17. April 1968

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaus-
haltungsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110),
geändert durch die Gesetze vom 19. Februar 1959
(BGBl. I S. 37) und vom 6. August 1964 (BGBl. I S. 611)
in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und 75 Abs. 3 Satz 2
des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli
1962 (GVBl. S. 143), geändert durch die Gesetze vom
26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) und vom 25. Oktober
1966 (GVBl. S. 323) erläßt das Bayerische Staatsmini-
sterium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes „Marloffsteiner Gruppe“ werden für das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet in den Gemeinden Weiher (Landkreis Erlangen, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Dormitz (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) die Anordnungen nach den §§ 3 bis 5 erlassen.

Das Schutzgebiet ist mit für sofort vollziehbar erklärter Schutzgebietsanordnung des Landratsamts Erlangen vom 15. Dezember 1965 festgesetzt worden.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-
bereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-bereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 231/3 Gemarkung Weiher.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 209, 210, 230/2, 231, 332 Gemarkung Weiher und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 180/2, 182, 11/2, 231/2 Gemarkung Weiher, ferner Fl.Nr. 679 Gemarkung Dormitz.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 233/3, 233/4, 233/5 Gemarkung Weiher und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 172, 232/2, 233 Gemarkung Weiher, ferner Fl.Nr. 745, 746, 680, 680/2, 666, 666/2, 667, 668, 669, 672 Gemarkung Dormitz, und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 679/1, 663, 664, 665, 679, 654, 670 Gemarkung Dormitz.

(5) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einem Lageplan im Maßstab 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist im Landratsamt Erlangen und in den Gemeindegemeinschaften der Gemeinden Weiher und Dormitz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs-bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürliche (organische) oder künstliche (mineralische) Düngung	verboten	verboten, sofern die Düngstoffe nicht nach der Anfuhr sofort verteilt werden, oder wenn die Gefahr besteht, daß sie oberirdisch in den Fassungs-bereich abgeschwemmt werden.	
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz		verboten	—
1.3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung		verboten	
1.4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken		verboten	—
1.5. Gärfuttermieten zu errichten		verboten	—
1.6. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, ferner Dieselöl als Trägerstoff für Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft zu verwenden	verboten	—	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. 7. Verwenden von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen zur Vernichtung von Aufwuchs	verboten		
1. 8. Kleingärten und Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2. bauliche Nutzungen, Industrie			
2. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wassergewinnungsanlage gehören zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern ohne Anschluß an eine Sammelentwässerung
2. 2. Betriebe mit gefährlichem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
2. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
3. Bergbau, Straßenbau und sonstige Bodennutzungen			
3. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten, wenn Grundwasser aufgedeckt oder die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschichten vermindert werden.	—
3. 2. Bergbau, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	verboten		—
3. 3. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen			
3. 4. Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern sie für Kraftfahrzeuge allgemein zugelassen sind und ihr Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden kann	—
3. 5. Parkplätze zu errichten oder zu erweitern			
3. 6. Wagenwaschen			
3. 7. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
3. 8. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
3. 9. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 10. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 11. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4. Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe			
4. 1. Müllkippen und Abfallhalden aus wasser-gefährdenden, auslaugbaren Bestandteilen zu errichten oder zu erweitern			
4. 2. Ablagern von Stoffen mit löslichen beständigen Chemikalien			
4. 3. Ablagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, industrielle und gewerbliche Rückstände		verboten	
4. 4. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern, Abwasserversickerung, Entleeren von Fäkalienwagen			
4. 5. Treibstoff-, Rohöl- und Gasleitungen zu errichten			
4. 6. Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Abwasser aus Gebieten außerhalb des Fassungsereichs und der engeren Schutzzone erhalten.	verboten		—

(2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 2. 2. des Absatzes 1 sind die in der Anlage aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Erlangen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erlangen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamts Erlangen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2

WHG und Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG und Art. 95 Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutschen Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutschen Mark geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft.

- (2) Sie gilt 20 Jahre.

München, den 17. April 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
i. V. Fink, Staatssekretär

Anlage

Betriebe mit gefährlichem Abwasser
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken
 Lederfabriken, Lederfärbereien
 Mineralfarbenfabriken
 Mineralölwerke
 Schwefelsäurefabriken
 Schwelereien
 Sodafabriken
 Sprengstoff-Fabriken
 Teerfarbenfabriken
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben),
 auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 Verzinkereien
 Waschmittelfabriken
 Wäschereien
 Weißblechwerke
 Zellulose-Fabriken
 Zuckerfabriken
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen
 als Nebenbetrieb enthalten.

Verordnung
über die Zuständigkeit für die Festsetzung des
Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und
der Beihilfen im Geschäftsbereich des Baye-
rischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforst-
abteilung

Vom 19. April 1968

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 37 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Festsetzung des Besoldungsdienstalters wird übertragen

- a) für die Beamten der Oberforstdirektionen und der Forstämter
auf die Oberforstdirektionen,
- b) für die Beamten der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf
auf die Oberforstdirektion München,
- c) für die Beamten der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main
auf die Oberforstdirektion Würzburg,
- d) für die Beamten des Staatlichen Sägewerks Spiegelau
auf die Oberforstdirektion Regensburg.

(2) In gleichem Umfang wird auch die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge übertragen. Darüber hinaus wird die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge für die Beamten der Forstlichen Forschungsanstalt München auf die Forstliche Forschungsanstalt München übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wird übertragen für die Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge (Forstlehrlinge, Angestelltenlehrlinge und Waldarbeiterlehrlinge)

- a) der Oberforstdirektionen und der Forstämter
auf die Oberforstdirektionen,

- b) der Forstlichen Forschungsanstalt München
auf die Forstliche Forschungsanstalt München,
- c) der Bayerischen Landesanstalt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht in Teisendorf
auf die Oberforstdirektion München,
- d) der Staatlichen Forstschule Lohr a. Main
auf die Oberforstdirektion Würzburg,
- e) des Staatlichen Sägewerks Spiegelau
auf die Oberforstdirektion Regensburg.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwerts der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialforstabteilung, vom 30. September 1959 (GVBl. S. 242) aufgehoben.

München, den 19. April 1968

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung
zum Vollzug des Gesetzes
über die Lernmittelfreiheit

Vom 25. April 1968

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578), geändert durch § 2 des Bayerischen Finanzplanungsgesetzes 1967 vom 8. Februar 1968 (GVBl. S. 19), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Versorgung eines Schülers mit Schulbüchern ist den Erziehungsberechtigten zumutbar im Sinne des § 1 Ziff. 1 LMFrG, wenn deren Brutto-Einkommen im abgelaufenen Kalenderjahr 15 000 DM überstiegen hat.

(2) Haben die Erziehungsberechtigten für den Unterhalt von zwei oder mehr Kindern aufzukommen, so erhöht sich die Einkommensgrenze für das zweite und dritte Kind um je 2500 DM und für das vierte und jedes weitere Kind um je 3000 DM.

(3) Hat der Schüler oder haben die übrigen unverorgten Kinder der Erziehungsberechtigten eigenes Einkommen, so ist dieses dem Einkommen der Erziehungsberechtigten hinzuzurechnen.

(4) Brutto-Einkommen im Sinne der Absätze 1 und 3 ist

- a) bei Lohnsteuerpflichtigen der Bruttoarbeitslohn des Vorjahres,
- b) soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte nach der Einkommensteuererklärung für das Vorjahr.

(5) Als Erziehungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 LMFrG gelten diejenigen Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

§ 2

Unabhängig von den in § 1 festgelegten Einkommensgrenzen wird ein Schüler mit Schulbüchern versorgt, wenn den Erziehungsberechtigten für sich oder

ihre Kinder, für deren Unterhalt sie aufzukommen haben, laufende Leistungen

1. nach dem Bundessozialhilfegesetz oder
2. nach dem Gesetz über Jugendwohlfahrt oder
3. der Kriegsoferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
4. nach dem Bayer. Begabtenförderungsgesetz gewährt werden.

§ 3

Die erforderlichen Schulbücher werden von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs (Sachaufwand, schulischer Sachbedarf, Schulaufwand, Aufwand für den Sachbedarf) auf Antrag der Erziehungsberechtigten bereitgestellt. Zur Antragstellung ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die Formblätter sind von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs bereitzuhalten; sie werden von der Schule ausgegeben.

§ 4

(1) Anträge auf Versorgung mit Schulbüchern sind für die an der Schule verbleibenden Schüler in jedem Jahr vor Schuljahresschluß, für neu eintretende Schüler nach der Aufnahme bei der Schule zu stellen.

(2) Die Schule gibt die beantragten Schulbücher in den Fällen aus, in denen sie keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, die zur kostenlosen Versorgung mit lernmittelfreien Büchern berechnen, haben muß. Der Träger des sächlichen Schulbedarfs ist berechtigt, die Anträge vorher zu überprüfen; die Ausgabe der Schulbücher darf dadurch nicht verzögert werden.

(3) Auf Verlangen des Schulleiters sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die im Antrag gemachten Angaben nachzuweisen. Werden die geforderten Nachweise nicht erbracht, ist der Antrag im Namen des Trägers des sächlichen Schulbedarfs abzulehnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger des sächlichen Schulbedarfs über den Antrag. Auch er kann Nachweise über die Richtigkeit der gemachten Angaben verlangen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.
München, den 25. April 1968

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 20 vom 17. Mai 1968 bekanntgemacht.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (DVExV)

Vom 7. Mai 1968

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend, vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 11 und § 10 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Zulassungsbehörde im Sinne von § 4 Abs. 1 und § 5 sowie zuständige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 19

Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 29. Januar 1968 (BGBl. I S. 109) ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 18. Juli 1966 (GVBl. S. 244) außer Kraft.

München, den 7. Mai 1968

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge
Fritz Pirkl, Staatsminister

Landesverordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee

Vom 12. Mai 1968

Auf Grund des Art. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Wer Motorboote bis zu 6 PS Motorstärke und 12 km/Std. Höchstgeschwindigkeit führt und hierbei keine Personen gegen Entgelt befördert, bedarf keines Schifferpatents.

§ 2

Die Bestimmung des § 18 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Revidierten Bestimmungen der Internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee (BayBS IV S. 269) über die Untersuchung der Motorboote findet auch auf die gewerblich vermieteten Motorboote bis zu 6 PS Motorstärke und 12 km/Std. Höchstgeschwindigkeit Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1968 in Kraft und am 31. Dezember 1980 außer Kraft.

München, den 12. Mai 1968

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Berichtigung

In § 5 Abs. 4 Ziff. 4 der mit Bekanntmachung vom 17. Mai 1967 veröffentlichten Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Besetzungsgesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GVBl. 1967 S. 364) muß es statt „planmäßig angestellter Lehrer“ richtig heißen „planmäßig angestellter Leiter“.
München, den 21. März 1968

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Kessler, Ministerialdirigent